STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 503, 461.07, 461.17, 461.27, 461.37, 200.25

Gemeinderat

- **Drucksache** X
- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 40 / 2020

zu TOP 11 öffentlich

zur Sitzung am 27. April 2020

Betrifft:

Auswirkungen der Corona-Pandemie
Hier: Aussetzung der Nutzungsgebühren für die Starzacher Kindertagesstätten

Beschlussantrag:

- vgl. Drucksache -

Anlagen:

-/-

16.04.2020
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

Durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) wurden sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem 17.03.2020 bis (zunächst) zum 19.04.2020 geschlossen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Gemeinderatsdrucksachen war eine weitergehende Beschlusslage noch nicht offiziell bekannt. In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Starzach wird seit 17.03.2020 eine Notbetreuung nach den Vorgaben der Corona-VO angeboten.

Nach § 2 Absatz 7 sowie § 3 Absatz 2 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Starzach ist der monatliche Elternbeitrag grundsätzlich auch für die Zeiten, in denen die Einrichtungen vorübergehend geschlossen sind, von den Eltern zu entrichten. Rechtlich bedeutet dies, dass die Gemeinde Starzach grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der Elternbeiträge hat, auch wenn die Einrichtungen jetzt wegen dem Coronavirus geschlossen sind und keine Betreuung angeboten wird.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Tübingen hat man sich auf höchster Verwaltungsebene darauf verständigt, dass man **für den Monat April 2020 die Einziehung der Elternbeiträge aussetzt und zunächst keine Abbuchungen der Elternbeiträge veranlasst werden.** Auch für die Notbetreuung sollen vorerst für den Monat April 2020 keine Elternbeiträge eingezogen werden. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat sich diesem Thema auch angenommen und schlägt ebenfalls diese Vorgehensweise vor.

Durch die Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge bleibt der Anspruch der Gemeinde grundsätzlich bestehen. Es handelt sich somit um keine Niederschlagung oder einen Anspruchsverzicht. Ob die Gemeinde Starzach auf die Elternbeiträge in diesem besonderen Fall u. U. verzichtet, muss zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Da absehbar ist, dass die Kindertagesstätten auch Anfang Mai 2020 nicht wieder ihren Regelbetrieb aufnehmen können, schlägt die Verwaltung neben der Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge für den Monat April 2020 auch die Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge für den Monat Mai 2020 vor.

Die Information der Eltern über die Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge für die Monate April und Mai 2020 wird im Falle einer Beschlussfassung über die Homepage der Gemeinde Starzach erfolgen und soll zusätzlich durch entsprechende Informationen an die Elternbeiräte sichergestellt werden.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat stimmt der Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge für die Monate April und Mai 2020 zu.